

Kundeninformation und Versicherungsbedingungen für Zahlkarten der **Viseca Card Services SA**

Privatkarten

Gültig ab 1. Januar 2022

WISECA
payment services



Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	Seite	3
Versicherungsbedingungen	Seite	4
I. Einleitung und Definitionen	Seite	4
II. Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen	Seite	6
III. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen	Seite	7
IV. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen	Seite	9
A. Transportmittelunfallversicherung	Seite	9
B. Such- und Rettungskosten	Seite	10
C. Reiseannulationsversicherung	Seite	10
D. Reiseunterbruchversicherung	Seite	11
E. Medizinische Reise-Assistance	Seite	12
F. Gepäckverspätungsversicherung	Seite	14
G. Gepäckversicherung	Seite	14
H. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung	Seite	15
I. Bestpreis-Garantie	Seite	15
J. Garantieverlängerung	Seite	16
K. Einkaufs- und Transportversicherung	Seite	17
L. 24h-Assistance	Seite	18
V. Vorgehen und Pflichten im Schadenfall	Seite	20

1. Parteien

1.1 Versicherer

Allianz Assistance, registriert unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

1.2 Versicherungsnehmerin

Viseca Payment Services SA mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an Dritte delegieren.

1.3 Kartenherausgeberin

Viseca Card Services SA mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

3. Versicherungsart

Bei der Transportmittelunfallversicherung (Ziffer IV A) handelt es sich um eine Summenversicherung. Bei allen anderen Versicherungsdeckungen handelt es sich um Schadenversicherungen.

4. Bearbeitung von persönlichen Daten

Bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags erhält die Viseca Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (Karteninhaber) von der Kartenherausgeberin. Die Versicherungsnehmerin bearbeitet die Kundendaten vertragsgemäss. Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind berechtigt, im Rahmen einer Schadensmeldung die zur Prüfung und Bearbeitung der angemeldeten Schadensansprüche des Karteninhabers notwendigen Daten an den Versicherer, Versicherungsmakler oder Schadendienstleister weiterzugeben. Hiervon betroffen sind erhaltene und erhobene Personendaten (inklusive Daten Dritter) und die durch die geschädigten Personen eingereichten Unterlagen.

Der Versicherer sowie die von der Versicherungsnehmerin beauftragten Versicherungsmakler und Schadendienstleister sind befugt,

- die zur Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Angaben bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten und Einsicht in amtliche Akten zu nehmen;
- falls notwendig, im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weiterzuleiten;
- Auskünfte zum Zweck der Aufdeckung und Prävention von Versicherungsmissbrauch zu erteilen;
- erhobene Daten für die Bestimmung von Prämien, Risikoabklärungen und statistische Auswertungen zu bearbeiten.

Die Beteiligten sind verpflichtet, Personendaten vertraulich zu behandeln.

5. Delegation

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen der Karteninhaber gegenüber der Kartenherausgeberin nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter. Ebenso kann die Kartenherausgeberin im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin dem Karteninhaber versicherungsrelevante Mitteilungen zustellen und Rechtshandlungen vornehmen.

6. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange ein wirksames Kartenverhältnis besteht. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer der versicherten Risiken sind aus den Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen ersichtlich.

7. Änderung des Deckungsumfangs und/oder der Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsnehmerin kann die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) nach Massgabe der in Ziffer III 2 festgelegten Bestimmungen anpassen.

Versicherungsbedingungen

Der Versicherer Allianz Assistance ist registriert unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) und wird nachfolgend «Versicherer» genannt. Der Versicherer erbringt für die Kartenherausgeberin die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Visa Payment Services SA, nachfolgend «Versicherungsnehmerin» genannt, vereinbarten Leistungen. Diese sind definiert durch die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Eine Übersicht der Leistungen und versicherten Karten ist unter Ziffer II aufgeführt.

I. Einleitung und Definitionen

1. Einleitung

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- I. Einleitung und Definitionen
 - II. Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen
 - III. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen
 - IV. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen
 - V. Vorgehen und Pflichten im Schadenfall

In den Definitionen werden wichtige Begriffe erklärt, welche zur besseren Erkennbarkeit in den folgenden Versicherungsbedingungen jeweils *kursiv* dargestellt werden.

In der Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen die jeweils pro Kartentyp anwendbaren Versicherungssummen im Schadenfall festgelegt sowie die geografische Deckung, die allfällige Anforderung hinsichtlich Karteneinsatz beim Kauf und die Reisedauer bestimmt.

Die Gemeinsamen Bestimmungen finden überall dort Anwendung, wo die Besonderen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Besonderen Bestimmungen.

Die Übersicht zu Vorgehen und Pflichten im Schadenfall zeigt auf, wie in einem Schadenfall vorzugehen ist und welche Pflichten zu befolgen sind. Sie hat im Fall von Widersprüchen gegenüber den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen Vorrang.

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

2. Definitionen

Ausland:

Jedes andere Land als die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Elementarschäden:

Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.

Epidemie:

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohnsitz- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

Karten:

Alle versicherten Zahlkarten (inkl. Zusatzkarten) der Kartenherausgeberin gemäss der Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen unter Ziffer II.

Nahestehende Personen:

- Ehe- oder Lebenspartner (aufgrund von Heirat, eingetragener Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft);
- Mitbewohner;

- Eltern und Stiefeltern;
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder oder Kinder, für die derzeit ein Adoptionsverfahren hängig ist;
- Geschwister;
- Betreuungspersonen von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen;
- Vormund kraft Gesetzes und bevormundete Personen;
- sehr enge Freunde oder Verwandte, zu denen ein intensiver Kontakt besteht.

Naturkatastrophe:

Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert oder verheerenden materiellen Schaden an der örtlichen Infrastruktur verursacht.

Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel:

Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benützung eine Gebühr zu entrichten ist. Taxis, Mietwagen und Kreuzfahrtschiffe fallen nicht unter öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel.

Pandemie:

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohnsitz- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

Quarantäne:

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich verfügbarer Isolation) auf Anordnung oder sonstige Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person oder eine mitreisende Person einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt war. Sie hat zum Ziel, die Ausbreitung der ansteckenden Krankheit zu verhindern. Eine Quarantäne, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets oder die auf der Grundlage des Reiseziels, der Herkunft oder der Durchreise der betroffenen Person gilt, ist nicht versichert.

Reise:

Eine Reise beginnt mit dem Verlassen des Wohnsitzes, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes, muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz. Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Die maximale Reisedauer kann je nach Versicherungsdeckung begrenzt sein. Siehe hierzu die Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen unter Ziffer II.

Reisekosten:

Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen und der Kosten für gebuchte Aktivitäten während der Reise.

Schwere Krankheit/schwerer Unfall:

Eine Krankheit oder ein Unfall, welche in einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Arbeitsunfähigkeit resultieren oder eine zwingende Reiseunfähigkeit ergeben.

Unfall:

Die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Versicherte Personen:

- der Karteninhaber (Haupt-, Zweit-, Zusatz- und Partnerkarten);
- dessen Ehe- bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner (mit gleicher Wohnadresse und gleichem Wohnsitz);
- sowie unterstützungsberechtigte Kinder des Karteninhabers bzw. des Ehe-/Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern diese im gleichen Haushalt leben oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wohnsitz:

Ort, wo sich die versicherte Person vorwiegend aufhält und der als ihr Hauptwohnsitz gilt.

II. Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen

Versicherungsdeckungen	Maximale Versicherungssummen in CHF pro Ereignis für Karten von Visa Card Services SA ¹				Geografische Deckung	Kartenzahlung	Max. Reisedauer
	Kiwanis Mastercard® Gold Mercedes Card Mastercard® Visa Collect Card	Prepaid Mastercard® Prepaid Visa Mastercard® Flex Bronze ²	Mastercard® Silber Visa Classic Visa GKB HCD Card Mastercard® Flex Silber ²	Mastercard® Gold Visa Gold Flying Blue World Mastercard® Mastercard® Flex Gold ²			
A. Transportmittelunfallversicherung³ Todesfall oder Invalidität ⁴	300 000.–	–	300 000.–	500 000.–	weltweit	60%	–
B. Such- und Rettungskosten³	60 000.–	–	60 000.–	60 000.–	weltweit	–	–
C. Reiseannulationsversicherung	–	–	10 000.–	20 000.–	weltweit	60%	90 Tage
D. Reiseunterbruchversicherung	–	–	7 500.–	15 000.–	weltweit	60%	90 Tage
E. Medizinische Reise-Assistance Rückreise und Rückführung Heilungskosten ⁵	– –	– –	– –	250 000.– 250 000.–	Ausland Ausland	– –	90 Tage 90 Tage
F. Gepäckverspätungsversicherung	–	–	–	1 000.–	weltweit	60%	90 Tage
G. Gepäckversicherung	–	–	–	5 000.–	weltweit	60%	90 Tage
H. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung	–	–	–	10 000.–	weltweit	60%	–
I. Bestpreis-Garantie	–	1 000.–	2 000.–	2 000.–	Schweiz	60%	–
J. Garantieverlängerung	–	–	2 000.– (+12 Monate)	5 000.– (+24 Monate)	Schweiz und Nachbarländer	60%	–
K. Einkaufs- und Transportversicherung	–	–	–	1 000.–	weltweit	60%	–
L. 24h-Assistance	inklusive	–	inklusive	inklusive	weltweit ⁶	–	–

1 Gilt auch für die durch Visa Card Services SA herausgegebenen Karten der Partnerbanken und Fremdwährungskarten.

2 Bei diesen kombinierten Zahlkarten mit zwei Zahlfunktionen (Kredit-/Prepaid- und Debit-Funktion) gilt der Versicherungsschutz nur bei Verwendung der Kredit-/Prepaid-Funktion. Keine Versicherungsdeckung besteht bei Verwendung der Debit-Funktion.

3 Versicherungssumme pro Ereignis und Person.

4 Im Invaliditätsfall berechnet sich der auszahlende Betrag nach dem Grad der Invalidität.

5 Die Versicherungsdeckung «Heilungskosten» gilt ausschliesslich für versicherte Personen bis zum vollendeten 81. Lebensjahr.

6 Die geografische Deckung kann je nach Assistanleistung eingeschränkt sein.

III. Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen

Die «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsdeckungen» gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen» vorgesehen sind.

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der *Karte* durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet

- mit der Beendigung des Kartenvertrags zwischen der Kartenherausgeberin und dem Karteninhaber;
- mit dem durch die Versicherungsnehmerin ausgesprochenen Ausschluss aus dem Kollektivversicherungsvertrag;
- mit der Beendigung des Kollektivversicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherer.

2. Anpassungen der Versicherungsbedingungen

Die Versicherungsbedingungen und die Versicherungssummen können jederzeit geändert werden. Änderungen werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern der Kartenvertrag nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird.

Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Versicherungsbedingungen, die sich in Bezug auf die versicherten Leistungen nicht nachteilig auswirken können.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den in den «Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen» aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz:

3.1 Für folgende Handlungen:

- bei Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- bei Suizid oder versuchtem Suizid;
- bei Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- bei Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- bei Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln/Unterlassen;
- bei Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder dem Versuch dazu;

- für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

3.2 Für Ereignisse und deren Folgen:

- die bei der Buchung oder beim Kauf der zu versichernden Leistung bzw. bei Versicherungsbeitritt bereits eingetreten sind. Bei vorbestehenden Unfällen und allgemeinen, chronischen oder sich wiederholenden Krankheiten sind lediglich unerwartete, akute Verschlimmerungen versichert;
- deren Eintritt für die *versicherte Person* zum Zeitpunkt der Buchung oder des Kaufs der zu versichernden Leistung bzw. des Versicherungsbeitritts offensichtlich war;
- bei denen der Sachverständige (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der *versicherten Person* verwandt bzw. verschwägert ist;
- im Zusammenhang mit Krieg, Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Entführungen, *Naturkatastrophen* (ausser wenn in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich als versichert definiert) sowie Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- im Zusammenhang mit *Epidemien* und *Pandemien*, ausser wenn in den Besonderen Bestimmungen ausdrücklich als versichert definiert;
- aufgrund behördlicher Anordnungen, z. B. Flughafenschliessung/Luftraumschliessung, Strassensperrungen, polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.;
- im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Der Versicherer haftet generell nicht bei unterlassener Leistungserfüllung infolge höherer Gewalt und kann keinesfalls die offiziellen örtlichen Träger von Notfalldiensten wie Polizei und Feuerwehr ersetzen. Bei verspäteter Schadensmeldung übernimmt der Versicherer keinerlei Haftung für Leistungen, die nicht zu gegebener Zeit erbracht werden konnten.

4. Mehrfachversicherung

Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Bei Mehrfachversicherung erbringt der Versicherer seine Leistungen subsidiär. Hat der Versicherer trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss und die *versicherte Person* tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an den Versicherer ab. Sieht ein anderer Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich der Versicherer an den Kosten anteilmässig im Verhältnis seiner Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

5. Pflichten im Schadenfall

Die *versicherte Person* ist verpflichtet,

- ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen;
- alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann;
- bei Krankheit oder Unfall dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Versicherer von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

Kann die *versicherte Person* Leistungen, welche der Versicherer erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an den Versicherer abtreten.

6. Verletzung der Pflichten

Verletzt die *versicherte Person* ihre Pflichten, kann der Versicherer seine Leistungen kürzen oder ablehnen.

7. Verjährung

Die Versicherungsansprüche verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen den Versicherer können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen *Wohnsitz* der *versicherten Person* eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

IV. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungsdeckungen

A. Transportmittelunfallversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versicherungsschutz besteht für alle *versicherten Personen* bei Tod und Invalidität bei einem *Unfall* in einem versicherten Transportmittel (inkl. Ein- und Aussteigen).

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Die Kosten für das verwendete Transportmittel müssen mindestens zu 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.

Taxi/Bus/Eisenbahn als direkte Zubringer zu Flughafen, Bahnhof und Zieldestination (*Wohnsitz*, Hotel, Ferienhaus usw.) sind versichert, auch wenn die Transportkosten nicht mit der *Karte* bezahlt worden sind. Bei Transporten mittels General- und Halbtaxi-Abonnements müssen das Abonnement und die Fahrkarte zusammen mindestens zu 60% mit der Karte bezahlt worden sein.

2.2 Versicherte Transportmittel

- Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel;
- Mietfahrrad;
- Mietmotorfahrrad;
- Mietmotorrad;
- Mietwagen (Personenwagen, Kleinbus, Motorhome, Camper);
- Mietschiff (mit Segel/Motor);
- Hubschrauber;
- Schiff;
- Skilift;
- Taxi.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind *Unfälle*, die zu einer

- Invalidität oder
- zum Tod führen.

4. Versicherte Leistungen

4.1 Invalidität

Tritt als Folge des *Unfalls* innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende Invalidität ein, so wird das versicherte Kapital

nach dem Grad der Invalidität ausbezahlt. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und der dazugehörigen Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zur Feststellung von Integritätserschädigungen. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätsschädigung wird ausbezahlt, sobald das definitive Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

4.2 Todesfall

Führt der *Unfall* zum Tod, wird das versicherte Kapital an die gesetzlichen Erben ausbezahlt.

4.3 Leistungslimiten

- Für Kinder unter 12 Jahren beträgt die Todesfallleistung maximal CHF 20 000.–.
- Für Kinder unter 30 Monaten beträgt die Todesfallleistung maximal CHF 2 500.–.
- Werden mehrere *versicherte Personen* durch dasselbe Unfallereignis getötet oder verletzt, so beträgt die Maximalleistung pro Unfallereignis CHF 15 Mio.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- *Unfälle* bei der Benützung von Transportmitteln, wenn die *versicherte Person*
 - vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst;
 - die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt;
 - wenn sie wusste oder den Umständen nach hätte wissen müssen, dass für das von ihr benützte Transportmittel oder dessen Besatzungsmitglieder die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren.
- Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die *versicherte Person* ist als Unbeteiligte oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen. Bricht ein Krieg im *Ausland* erstmalig aus und wird die *versicherte Person* im Land, wo sie sich aufhält, davon überrascht, bleibt der Versicherungsschutz noch während 14 Tagen ab Kriegsausbruch in Kraft.
- Einwirkung ionisierender Strahlen, es sei denn, die Strahlenbehandlungen erfolgen auf ärztliche Anordnung als Folge eines versicherten Ereignisses.

B. Such- und Rettungskosten

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind die Kosten für Suche und Rettung, wenn die *versicherte Person* während einer *Reise* oder bei der Benutzung eines *öffentlichen Verkehrs- oder Transportmittels* als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss.

2. Geltungsbereich

2.1 Dauer

Der Versicherungsschutz gilt während einer *Reise* oder während der Benutzung eines *öffentlichen Verkehrs- oder Transportmittels*.

2.2 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind durch Krankheit oder *Unfall* verursachte und unvorhergesehene Such-, Rettungs- und Bergungsmassnahmen.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt werden die folgenden Kosten bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme:

- für Suche und Rettung, wenn eine *versicherte Person* während einer *Reise* oder bei der Benutzung eines *öffentlichen Verkehrs- oder Transportmittels* als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss;
- im Todesfall für die Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 gilt:

Eine Rückerstattung ist ausschliesslich in Bezug auf Kosten möglich, die von einer offiziell für derartige Einsätze zugelassenen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

C. Reiseannulationsversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind die *Reisekosten* der *versicherten Person*, wenn sie von einem der versicherten Ereignisse betroffen ist und die *Reise* dadurch annulliert oder verspätet angetreten werden muss.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Die *Reisekosten* müssen mindestens zu 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung der *Reise* und endet mit dem Reiseantritt.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn sie zu einer Reiseunfähigkeit führen:

- *Schwere Krankheit* (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit) oder *schwerer Unfall* einer *versicherten* oder einer mitreisenden Person oder einer *nahestehenden Person*, welche nicht mitreist.
- Tod einer *versicherten* oder einer mitreisenden Person oder einer *nahestehenden Person*, welche nicht mitreist.
- Die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person wird vor der *Reise* unter *Quarantäne* gestellt. Dies schliesst *Quarantänen* aufgrund von *Epidemien* oder *Pandemien* mit ein.
- Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes der *versicherten Person* oder einer mitreisenden Person.
- Das Eigentum der *versicherten Person* oder einer mitreisenden Person am *Wohnsitz* ist infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder *Elementarschadens* schwer beeinträchtigt, weshalb ihre Anwesenheit zu Hause unabdingbar ist.
- Persönliche Dokumente der *versicherten Person* oder der mitreisenden Person, die für die *Reise* unerlässlich sind, werden gestohlen und der Diebstahl wird der zuständigen Polizeibehörde gemeldet.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reise-

route (z. B. *Naturkatastrophen*, kriegerische Ereignisse), wenn diese das Leben der *versicherten Person* konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von der *Reise* ausdrücklich abgeraten wird.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt werden die folgenden Kosten bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme:

- bei Annullierung: die verbleibenden *Reisekosten*, welche nicht vom jeweiligen Anbieter zurückerstattet werden;
- bei verspätetem Antritt: die zusätzlichen *Reisekosten* sowie Kosten für nicht benutzte Leistungen bis maximal zur Höhe der Kosten bei Annullierung der Reise.

Bei *Reisen* oder Anmietung in Gemeinschaft mit anderen sind die Kosten auf den jeweiligen Anteil der *versicherten Personen* begrenzt.

5. Einschränkungen

Es gelten die Einschränkungen gem. Ziffer III 3.

D. Reiseunterbruchversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind die *Reisekosten* der *versicherten Person*, wenn sie von einem der versicherten Ereignisse betroffen ist und die *Reise* dadurch unterbrochen, verlängert oder abgebrochen werden muss.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Die *Reisekosten* müssen mindestens zu 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt und gilt während der *Reise*.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn sie zu einem Abbruch, einem Unterbruch oder einer Verlängerung der *Reise* führen:

- *Schwere Krankheit* (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit) oder *schwerer Unfall* einer *versicherten* oder einer mitreisenden Person oder einer *nahestehenden Person*, welche nicht mitreist.
- Tod einer *versicherten* oder einer mitreisenden Person oder einer *nahestehenden Person*, welche nicht mitreist.
- Die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person wird während der *Reise* unter *Quarantäne* gestellt. Dies schliesst *Quarantänen* aufgrund von *Epidemien* oder *Pandemien* mit ein.
- Der *versicherten Person* oder einer mitreisenden Person wird während der *Reise* die Beförderung oder die Einreise aufgrund des Verdachts, dass sie an einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit) leidet, verweigert.
- Das Eigentum der *versicherten Person* oder einer mitreisenden Person am *Wohnsitz* ist infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder *Elementarschadens* schwer beeinträchtigt, weshalb ihre Anwesenheit zu Hause unabdingbar ist.
- Persönliche Dokumente der *versicherten Person* oder der mitreisenden Person, die für die *Reise* unerlässlich sind, werden gestohlen und der Diebstahl wird der zuständigen Polizeibehörde gemeldet.
- Die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person kann ihre mit dem Personenwagen geplante An-, Weiter- und Rückreise nicht wie vorgesehen durchführen wegen
 - unvorhergesehener Naturereignisse, die nachweislich eine Strassensperrung verursachen, oder
 - Ausfalls des für die *Reise* verwendeten Privatfahrzeugs oder Mietwagens aufgrund von Unfall oder Panne. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.
- Die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person verpasst unverschuldet ihr *öffentliches Verkehrs- oder Transportmittel* auf der An-, Weiter- oder Rückreise infolge unvorhergesehener Stornierung oder Ein-

schränkung von planmässig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln wegen

- schlechten Wetters;
- eines Streiks oder Arbeitskampfes;
- einer Panne oder eines Unfalls.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute (z. B. *Naturkatastrophen*, kriegerische Ereignisse), wenn diese das Leben der *versicherten Person* konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von der *Reise* ausdrücklich abgeraten wird.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt werden die folgenden Kosten bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme:

- *Reisekosten* für den nicht benutzten Teil der *Reise*;
- Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten.

Der Ersatz berechnet sich aus den gesamten *Reisekosten* abzüglich in Anspruch genommener Leistungen. Für die Erstattung der restlichen Kosten werden die nicht in Anspruch genommenen Reisetage zu den Gesamtreisetagen ins Verhältnis gesetzt.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise.
- Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw.
 - objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen;
 - die *Reise* abbricht oder abbrechen muss;
 - aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen.
- Wenn die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person im Zusammenhang mit einer *Epidemie/Pandemie* trotz Abraten der Regierung ihres Wohnsitzstaats oder der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist und an der entsprechenden Krankheit erkrankt.
- Einreise- oder Beförderungsverweigerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person geltende Reise- und/oder Einreisevorschriften missachtet hat oder deren Einhaltung verweigert.
- Einreise- oder Beförderungsverweigerungen, die auf allgemeine Reise- bzw. Einreisebeschränkungen zurückzuführen sind.

E. Medizinische Reise-Assistance

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist der Versicherer (Telefon +41 44 283 34 18) unverzüglich zu kontaktieren und seine Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung.

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind Organisation und Kosten von Rückführungen sowie Heilungskosten bei medizinischen Notfällen der *versicherten Person* auf *Reisen* im Ausland.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Der *Wohnsitz* der *versicherten Person* muss in der Schweiz sein.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz gilt während der *Reise* im Ausland.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit (ausser Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn sie während einer *Reise* auftreten:

- akute Krankheit (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder pandemischen Krankheit);
- *Unfall*;
- Tod.

4. Versicherte Leistungen

Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die *versicherte Person* bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen. Bei den medizinischen Leistungen entscheiden allein die Ärzte des Versicherers über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Für die durch die Notrufzentrale getroffenen Entscheidungen ist ausschliesslich der Gesundheitszustand der *versicherten Person* ausschlaggebend.

Bezahlt werden die folgenden Kosten bis zur jeweils maximal vereinbarten Versicherungssumme:

4.1 Rückreise und Rückführung

In Ergänzung zu den Leistungen der Reiseunterbruchversicherung werden folgende Kosten und Leistungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme bezahlt oder erbracht, soweit sie medizinisch erforderlich sind:

- Rückreise der *versicherten Person* an ihren *Wohnsitz* ohne medizinische Begleitung (Bahnbillett 1. Klasse, Flugticket Economy-Klasse).
- Rücktransport der *versicherten Person* unter ärztlicher Betreuung zu einem geeigneten, nahe dem *Wohnsitz* gelegenen Spital, per Bahn (1. Klasse, Schlafwagen oder Sitzplatz), per Linienflug, mit einem Ambulanzfahrzeug oder -flugzeug.
- Rückreise einer Begleitperson. Die Rückreise der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit der *versicherten Person*. Nach Entscheidung des medizinischen Dienstes des Versicherers kann die Rückreise der Begleitperson auch abweichend von derjenigen der *versicherten Person* erfolgen. In der Regel geschieht diese per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse.
- Transport der *versicherten Person* in das nächstgelegene medizinisch geeignete Spital.
- Organisation und Übernahme des Transports der verstorbenen *versicherten Person* an den für ihre Bestattung angegebenen Ort in ihrem Wohnsitzstaat. Übernahme aller Kosten, die für die Vorbereitungsarbeiten und die besonderen Transportvorkehrungen erforderlich sind.

4.2 Heilungskosten

Der Versicherer erbringt für *versicherte Personen*, welche das 81. Lebensjahr nicht überschritten haben, die folgenden Leistungen bis zur vereinbarten Versicherungssumme subsidiär zu denjenigen der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen, sofern diese die Kosten nicht vollständig decken:

- notfallmässige Krankenhausaufenthalte;
- notfallmässige ambulante Behandlungen;
- Arzthonorare;
- Kosten für Medikamente und Transporte, die von einem Arzt verschrieben werden.

Wenn die *versicherte Person* über keine Kranken- oder Unfallversicherung verfügt, so erstattet der Versicherer nach Einreichen der Dokumente maximal 50% der Spital- oder ambulanten Behandlungskosten zurück.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Massnahmen und Kosten, die nicht durch den Versicherer angeordnet oder genehmigt wurden;
- Krankheits-/Unfallereignisse, welche bereits bei der Buchung bzw. beim Antritt der *Reise* eingetreten sind oder solche, deren Eintritt für die *versicherte Person* zum Zeitpunkt der Buchung bzw. des Reiseantritts offensichtlich waren;
- wenn die *versicherte Person* oder eine mitreisende Person im Zusammenhang mit einer *Epidemie/Pandemie* trotz Abraten der Regierung ihres Wohnsitzstaates oder der örtlichen Behörden an der Reisedestination gereist ist und an der entsprechenden Krankheit erkrankt;
- Ereignisse, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder an professionellen Sporttrainings stehen;
- Übernahme der Spitalkosten, sobald der Gesundheitszustand der *versicherten Person* den Rücktransport zulässt und der Versicherer diesen durchführen kann;
- Organisation und Übernahme des in Ziffer IV E 4.1 vorgesehenen Transports bei leichten Krankheiten, die vor Ort behandelt werden können und die *versicherte Person* nicht an ihrer Weiterreise oder ihrem Aufenthalt hindern;
- *Reisen* zum Zwecke medizinischer Behandlungen;
- Kosten für Sehhilfen (z. B. Brille oder Kontaktlinsen), medizinische Hilfsmittel und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen);
- Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaften ab der 28. Woche;
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen oder paramedizinischen Leistungen und dem Erwerb von Produkten, deren therapeutischer Nutzen in der Schweiz nicht anerkannt ist;
- Selbstbehalte respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Unfallversicherung usw.).

F. Gepäckverspätungsversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind die Kosten für notwendige Anschaffungen der *versicherten Person*, wenn während einer *Reise* das Reisegepäck zu spät ankommt.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Die *Reisekosten* müssen mindestens zu 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt und gilt während der *Reise*.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert ist die um mindestens vier Stunden verspätete Ankunft des Reisegepäcks der *versicherten Person* am Zielort (ausgenommen *Wohnsitz*). Die Beförderung muss durch ein *öffentliches Verkehrs- oder Transportmittel* erfolgen.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt werden die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis zur maximal vereinbarten Versicherungssumme.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Einkäufe, die die *versicherte Person* nach Lieferung des Reisegepäcks durch das öffentliche Transportunternehmen getätigt hat;
- Verspätungen infolge einer Beschlagnahme des Reisegepäcks der *versicherten Person* durch die Behörden (Zoll, Polizei);
- Verspätungen und Kosten, die durch Übergepäck bei einer Flugreise entstehen.

G. Gepäckversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert ist das Reisegepäck (inklusive mitgeführter Sachen) der *versicherten Person* während einer *Reise* gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Die *Reisekosten* müssen mindestens zu 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Reiseantritt und gilt während der *Reise*.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schäden am Reisegepäck inkl. persönlicher Sachen, welche die *versicherte Person* mit sich führt, durch folgende Ereignisse:

- Beschädigung oder Zerstörung;
- Verlust;
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der *versicherten Person*);
- Diebstahl.

4. Versicherte Leistungen

- 4.1 Bezahlt werden die Kosten für die Reparatur bzw. maximal der Neuwert des betroffenen Reisegepäcks. Die Entschädigung beträgt maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
- 4.2 Die Entschädigung für elektronische Geräte ist auf maximal CHF 2 000.– pro versichertes Ereignis beschränkt.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Zurücklassen oder Abstellen von Sachen ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereiches der *versicherten Person*;
- Schäden, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Sachen vergessen, liegen gelassen oder verlegt wurden;

- Schäden, die sich aus Emaille- oder Lackabsplitterungen, Kratzern, Schrammen und Scheuerspuren oder Dellen, Rissen und Ablösungen jeder Art ergeben;
- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Abnutzung;
- Diebstahl aus einem nicht abgeschlossenen Motorfahrzeug;
- Folgeschäden von Strassenverkehrsdelikten, Verstössen gegen Zollvorschriften, Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückbehaltung durch eine Regierung oder eine sonstige staatliche Behörde;
- Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Modellflugzeuge), jeweils samt Zubehör;
- Uhren, Schmucksachen und Pelze;
- Bargeld, Reisetickets, Abonnements, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelsteine und -metalle.

H. Mietwagen-Selbstbehaltversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert ist der Selbstbehalt, den die *versicherte Person* bei Schäden an gemieteten Fahrzeugen (bis 3 500 kg Gesamtgewicht) zu tragen hat.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Die Kosten für das Mietfahrzeug müssen mindestens zu 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz gilt während der Mietdauer des Fahrzeuges.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt bei:

- Beschädigung des Mietfahrzeugs;
- Diebstahl des Mietfahrzeugs.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt wird der Selbstbehalt, welcher der *versicherten Person* vertraglich belastet wird.

Voraussetzungen für die Entschädigung sind ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

Die Entschädigung beträgt maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat;
- Schäden an Wohnwagen und allen Arten von Anhängern;
- Schäden an Taxis, Fahrzeugen im Rahmen von Car-sharing-Modellen (wie Mobility usw.) sowie Fahrzeugen von Fahrschulen.

I. Bestpreis-Garantie

1. Beschreibung der Deckung

Versichert ist die Preisdifferenz bei Gegenständen, wenn innerhalb von 14 Tagen ab Kauf ein günstigeres Angebot gefunden wurde.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

- Der versicherte Gegenstand muss für private Zwecke gekauft und zu mindestens 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.
- Die Preisdifferenz muss mindestens CHF 30.– betragen.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum des versicherten Gegenstands und dauert 14 Tage.

2.3 Geografische Deckung

Sowohl beim Verkäufer des versicherten Gegenstandes als auch beim Anbieter des identischen Artikels muss es sich um gewerbsmässige Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) handeln.

3. Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Preisdifferenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich günstigeren Preisangebot, wenn Letzteres innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum gefunden wurde. Als Kaufdatum gilt das Transaktionsdatum auf der *Karte*.

Beim Vergleichsangebot muss es sich um einen identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattungs- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) handeln.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt wird der festgestellte Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich günstigeren Preisangebot.

Die Entschädigung beträgt maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Gegenstände, welche nur einem eingeschränkten Käuferkreis (nicht öffentlich) angeboten werden (z. B. Studenten- oder Mitarbeitershops);
- Gegenstände aus Geschäftsliquidationen;
- Mobiltelefone;
- medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, medizinische Geräte, Prothesen);
- gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Motorfahrzeuge.

J. Garantieverlängerung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind Schäden an gekauften Neugeräten, die innerhalb der Garantieverlängerung auftreten.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

Das versicherte Gerät

- muss einen Kaufpreis von mindestens CHF 100.– haben;
- muss für private Zwecke gekauft und zu mindestens 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein;

- darf im Schadenfall nicht älter als fünf Jahre sein;
- muss über eine Herstellergarantie oder Händlergewährleistung verfügen.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz während der versicherten Garantieverlängerungsperiode beginnt nach Ablauf der im Kaufvertrag inbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung. Die versicherte Dauer ist entsprechend der *Karte* aus der Leistungstabelle und Übersicht über die Versicherungsdeckungen ersichtlich.

2.3 Geografische Deckung

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbmässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz oder in deren Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien und Österreich) oder einem auf die Schweiz ausgerichteten Onlineshop (z. B. «.ch»-Internetadresse und/oder Zahlung in CHF) gekauft wurden.

2.4 Versicherte Geräte und Zubehör

- Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte «Weisse Ware») wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Kühlschränke, Küchenmaschinen, Toaster, Staubsauger, Bügeleisen, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner.
- Elektronische Unterhaltungsgeräte (sogenannte «Braune Ware») wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD-/Blu-ray-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen.
- Elektrische Kommunikationsgeräte (sogenannte «Graue Ware») wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.
- Zubehör (z. B. Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss verwendet wurde.

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Material- und Fabrikationsmängel eines versicherten Gerätes oder Zubehörs, welche auch unter die Herstellergarantie gefallen wären.

4. Versicherte Leistungen

Bezahlt werden die direkt entstandenen Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängeln funktionsuntüchtigen versicherten Geräts.

Die Entschädigung beträgt maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist;
- Geräte ohne CE-Kennzeichnung oder ein vergleichbares Prüfzeichen;
- Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht angenommen werden;
- Schäden durch Serienfehler in der Produktion sowie Schäden im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion des Herstellers;
- direkt oder indirekt auf äussere Einflüsse zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, fahrlässige Beschädigung, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Sand, Blitzeinschlag, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- Folgeschäden (z. B. aus unvollständigen Reparaturen innerhalb der Garantiezeit), Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Virenschäden, Softwarefehler;
- Geräte der Haustechnik (fest verbaut);
- Fahrzeuge sowie Fluggeräte aller Art, je samt Zubehör und Ausrüstung;
- Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter;
- austauschbare Gerätekomponenten oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen, wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller.

K. Einkaufs- und Transportversicherung

1. Beschreibung der Deckung

Versichert sind Schäden an und Diebstahl von gekauften Gegenständen während der ersten 30 Tage ab Kauf.

2. Geltungsbereich

2.1 Voraussetzung

- Der versicherte Gegenstand muss für private Zwecke und fabrikneu gekauft und zu mindestens 60% mit der *Karte* bezahlt worden sein.
- Der Warenwert muss mindestens CHF 50.– betragen.

2.2 Dauer

Der Versicherungsschutz beginnt bei Online-Käufen mit dem Versand der Ware und sonst mit der Übergabe der Ware an den Karteninhaber.

Der Versicherungsschutz dauert maximal 30 Tage ab dem Zeitpunkt, wo die versicherte Ware durch den Empfänger in Besitz genommen wurde.

2.3 Geografische Deckung

Weltweit

3. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schäden in Zusammenhang mit dem versicherten Gegenstand durch folgende Ereignisse:

- Raub (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der *versicherten Person*);
- Diebstahl;
- Zerstörung oder Beschädigung;
- Nichtlieferung oder Falschlieferung bei Käufen über das Internet;
- Nichtakzept der Warenrückgabe bei Käufen über das Internet.

4. Versicherte Leistungen

- Bei geraubten, gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat der Versicherer die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.
- Bei beschädigten Gegenständen werden die Reparaturkosten, maximal der Neuwert bezahlt.
- Bei Nichtlieferung von online gekauften Gegenständen wird der Kaufpreis bezahlt.

- Bei Nichtakzept der Warenrückgabe durch den Verkäufer trotz bestehendem Rückgabe-/Rücksenderecht des Kunden wird der Kaufpreis bezahlt.
- Bei einer nicht vertragsgemässen Lieferung von Gegenständen werden die anfallenden Portokosten für die Rücksendung an den Verkäufer übernommen. Sollte der Verkäufer einen Ersatz oder eine Rückerstattung verweigern, wird der Kaufpreis bezahlt.

Bei Gegenständen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der volle Kaufpreis erstattet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

Die Entschädigung beträgt maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Einschränkungen

In Ergänzung zu Ziffer III 3 ist Folgendes nicht versichert:

- Normale Abnutzung oder Verschleiss.
- Fabrikations- oder Materialfehler.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.
- Gegenstände der folgenden Kategorien:
 - Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere, Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine, Münzen, Medaillen, lose Edelsteine, Perlen und Edelmetalle als Vorräte, Barren oder Handelswaren;
 - Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden;
 - Motorfahrzeuge;
 - Tiere und Pflanzen;
 - Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebensmittel, Kosmetikartikel;
 - Gegenstände, die durch betrügerische oder unrechtmässige Verwendung der *Karte* erworben wurden.
- Schäden, die durch die Folgen von Streik, Aussperrung oder Sabotage von Leistungserbringern oder Beförderern verursacht werden.
- Käufe von einer Peer-to-Peer-Plattform oder Auktionsplattform oder von einem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen.
- Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat.

L. 24h-Assistance

Die nachfolgend aufgeführten Serviceleistungen werden auf Wunsch der *versicherten Person* erbracht. Es handelt sich dabei um Dienstleistungen des Versicherers und nicht um Versicherungsleistungen. Allfällige Kosten, die durch diese Leistungen entstehen, sind von der *versicherten Person* zu tragen.

Um die aufgeführten Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen, kann die *versicherte Person* rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr sowohl vor als auch während der *Reise* auf folgende Nummer zugreifen: Telefon +41 44 283 34 18.

Die *versicherte Person* ist verpflichtet, innert 30 Tagen nach Beendigung der *Reise* den gesamten Kostenvorschuss inklusive allfälliger Überweisungsgebühren dem Versicherer zurückzuzahlen. Dafür erhält die *versicherte Person* vom Versicherer eine entsprechende Rechnung zugestellt.

1. Travel Hotline (Notrufzentrale)

Die aufgeführten Serviceleistungen der Travel Hotline können rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr sowohl vor als auch während der *Reise* durch die *versicherte Person* in Anspruch genommen werden.

- Informationen über Einreisebestimmungen, Gebühren, Zoll, Währungen und Gesundheitsbestimmungen.
- Vermittlung eines Arztes oder eines Spitals sowie Kontaktadressen von Anwälten und Übersetzern in der Gegend des Aufenthalts. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet der Versicherer Übersetzungshilfe.
- Beratung bei kleineren medizinischen Problemen im Reiseland.
- Beratung bei alltäglichen Problemen im Reiseland.
- Benachrichtigung der Angehörigen und des Arbeitgebers der versicherten Person über den Sachverhalt und die durch die Travel Hotline getroffenen Massnahmen.

Die Travel Hotline haftet nicht für Vermögensschäden und Gesundheitseinschränkungen, die aus ihren Informationen resultieren.

2. Kostenvorschuss bei Krankenhausaufenthalt

Wenn die *versicherte Person* während einer *Reise* ausserhalb ihres Wohnsitzstaats hospitalisiert werden oder sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen muss, leistet der Versicherer,

falls notwendig, einen Vorschuss bis CHF 4 500.– an die Krankenhaus- bzw. Behandlungskosten.

3. Kostenvorschuss im Falle von Strafverfolgungsmassnahmen

Wird die *versicherte Person* während einer *Reise* ausserhalb ihres Wohnsitzstaats verhaftet oder mit Haft bedroht, werden die folgenden Leistungen erbracht:

- Vorschuss für die in diesem Zusammenhang anfallenden Anwalts- und Dolmetscherkosten bis maximal CHF 10 000.–.
- Vorschuss für eine verlangte Strafkautions bis maximal CHF 15 000.–.

4. Bargeldvorschuss

Wird der *versicherten Person* auf einer *Reise* ausserhalb ihres Wohnsitzstaats sämtliches Bargeld (inkl. Reisezahlungsmittel) gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet der Versicherer aufgrund eines Anrufs einen Bargeldvorschuss in der Höhe von CHF 1 200. –.

Bei sonstigem Verlust der Zahlungsmittel (kein Diebstahl oder Raub) unterstützt der Versicherer beratend bei der kurzfristigen Beschaffung von Bargeld. Es erfolgt kein Bargeldvorschuss.

5. Home Care

Wenn während einer *Reise* Notsituationen am ständigen Wohnsitz der *versicherten Person* in der Schweiz infolge von Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserschäden sowie bei Glasbruch eintreten, gibt der Versicherer der *versicherten Person* die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser ist von der *versicherten Person* aufzubieten und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht. Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens sind durch die *versicherte Person* zu tragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgegebenen Handwerker.

V. Vorgehen und Pflichten im Schadenfall

Haben Sie einen Schadenfall erlitten, gehen Sie bitte folgendermassen vor:

1. Für Leistungen im Notfall der Medizinischen Reise-Assistance oder der 24h-Assistance nehmen Sie zwingend sofort mit dem Versicherer Kontakt auf, damit das weitere Vorgehen gemeinsam bestimmt werden und die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Die Notrufzentrale steht Ihnen Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung (Telefon +41 44 283 34 18).
2. In allen anderen Fällen reichen Sie bitte jeweils das Schadenformular (allianz-travel.ch/viseca) sowie die darauf vermerkten notwendigen Unterlagen schnellstmöglich ein.

Versicherungsdeckung	Verhaltenspflicht im Schadenfall	Spezifisch relevante Dokumente
Transportmittelunfall	– Versicherer unverzüglich über das Ereignis benachrichtigen	– Buchungsbestätigung für die <i>Reise</i> – Bei Invalidität: ärztliche Atteste, IV-Entscheid – Bei Todesfall: Todeszertifikat
Such- und Rettungskosten	– Rechnungen zuerst der zuständigen Unfall- oder Krankenversicherung zustellen	– Detaillierter Arztbericht mit Diagnose – Rechnungen über die Rettungsmassnahmen – Abrechnungen der Kranken-/Unfallversicherung bezüglich Beteiligung an den Kosten
Reiseannullation	– Facharzt konsultieren (bei psychischen Leiden Psychiater) – Detaillierten Arztbericht einfordern – <i>Reise</i> unverzüglich stornieren	– Detaillierter Arztbericht mit Diagnose oder sonstige Nachweise des versicherten Ereignisses – Buchungsbestätigung für die <i>Reise</i> – Annullierungsbestätigung und Annullierungskostenabrechnung
Reiseunterbruch	– Bestätigung über die Abreise erstellen lassen	– Abrechnungen über die nicht benutzten Leistungen – Abbruchbestätigung/Annullierungskostenrechnung – Buchungsbestätigung für die <i>Reise</i>
Medizinische Reise-Assistance (Heilungskosten)	– Unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Versicherer – Rechnungen zuerst der zuständigen Unfall- oder Krankenversicherung zustellen	– Abrechnungen der Kranken-/Unfallversicherung bezüglich Beteiligung an den Kosten
Gepäckverspätung	– Schadenprotokoll durch das Transportunternehmen erstellen lassen	– Verspätungsnachweis (auch Property Irregularity Report, PIR genannt) – Kaufquittungen der getätigten Ersatzkäufe
Gepäckversicherung	– Schadenprotokoll durch das Transportunternehmen erstellen lassen – Bei Diebstahl/Raub sofort Polizei benachrichtigen – Beschädigte Gegenstände bis zur Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung halten – Beschädigte Gegenstände auf Verlangen und auf eigene Kosten zur Begutachtung einsenden	– Stellungnahme der Fluggesellschaft zum Rückerstattungsantrag – Polizeirapport – Auflistung der betroffenen Gegenstände mit Kaufquittungen – Reparaturrechnung oder Totalschadenbestätigung
Mietwagen-Selbstbehalt	– Schadenprotokoll durch Autovermieter erstellen lassen	– Schadenprotokoll der Autovermietung – Schlussabrechnung der Autovermietung – Übernahme-/Rückgabe-Protokoll
Bestpreis-Garantie		– Datierter Nachweis der Preisdifferenz – Kaufquittung mit Artikelbezeichnung
Garantieverlängerung		– Kaufquittung – Reparaturrechnung oder Totalschadenbestätigung
Einkaufs- und Transportversicherung	– Bei Diebstahl/Raub sofort Polizei benachrichtigen – Beschädigte Gegenstände bis zur Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung halten – Beschädigte Gegenstände auf Verlangen und auf eigene Kosten zur Begutachtung einsenden	– Auflistung der betroffenen Gegenstände mit Kaufquittungen – Reparaturrechnung oder Totalschadenbestätigung – Stellungnahme des Verkäufers zum Rückerstattungsantrag
24h-Assistance		– Im Falle von Kosten- oder Bargeldvorschüssen: Polizeirapport, Anzeige bzw. Klageschrift oder Gerichtsunterlagen

Bei Fragen zu den Versicherungsleistungen helfen wir Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie hierzu bitte unser Service-Center, Telefon +41 44 283 38 05 (Öffnungszeiten Service-Center: Montag bis Freitag, 08:00–18:00 Uhr).